

01.06.77

Begründung:

Mit dem Antrag wird die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs verfolgt, weil eine paritätische Besetzung der Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse keine sachgerechte Lösung darstellt. Die Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist eine Aufgabe, die primär der ärztlichen Selbstverwaltung gestellt ist. Bei den Beratungen der Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse stehen medizinische Fragen im Vordergrund. Durch die paritätische Besetzung der Ausschüsse, bei der die Stimme des jeweils amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag gibt, würden die Krankenkassenvertreter die Möglichkeit haben, die Ärztevertreter auch in rein medizinischen Fragen zu überstimmen.

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Struktur-
verbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung
(Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 446. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem
3. Juni 1977

zu Artikel 1 § 1 nach Nr. 46

In Artikel 1 § 1 wird in die neu einzufügende Nummer 46 a
folgender § 405 b aufgenommen:

" § 405 b

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften jeweils
im Abstand von zwei Jahren, erstmals bis zum 30. Juni 1979, einen
Bericht über die Erfahrungen mit der konzertierten Aktion im Ge-
sundheitswesen und deren Ergebnisse vorzulegen, darin auch dar-
zulegen, inwieweit die Ausgabenentwicklung der gesetzlichen
Krankenversicherung in Einklang mit der Einkommensentwicklung
der Versicherten gebracht werden konnte, und gegebenenfalls Vor-
schläge für die zu treffenden Maßnahmen zu machen!"

Begründung:

Nach dieser Vorschrift soll die Bundesre-
gierung erstmals zum 30. Juni 1979 und da-
nach jeweils im Abstand von zwei Jahren über
die Erfahrungen mit der konzertierten Aktion
berichten.

§ 405 b macht deutlich, daß Erfolg oder Miß-
erfolg auch daran gemessen werden soll, in-
wieweit es gelingt, die Ausgabenentwicklung
in der gesetzlichen Krankenversicherung in

01.06.77

Einklang mit der Einkommensentwicklung der Versicherten zu bringen.

Kommt die Bundesregierung bei der Erfüllung ihrer Berichtspflicht wider Erwarten zu dem Ergebnis, daß die vorgeschlagene freiwillige und freiwillige Lösung trotz der erforderlichen intensiven Bemühungen des verantwortlichen Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nicht zu einem positiven Ergebnis im Sinne einer Verbesserung und Kostendämpfung im Gesundheitswesen geführt hat, so soll sie den gesetzgebenden Körperschaften Vorschläge machen, das heißt Entwürfe für gesetzliche Regelungen vorlegen.

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz KVKG)

Punkt 6 der 446. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 3. Juni 1977

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 42 (§ 389 RVO) und weiteren Vorschriften

a) In Artikel 1 § 1 ist Nummer 42 wie folgt zu fassen:

"42. § 389 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "acht" durch das Wort "elf" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort "Gemeindeverband" durch das Wort "Bund" ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Der Garantieträger kann erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit

1. die Beiträge für Regelleistungen den am 1. Januar 1977